



## Mietbedingungen

### 1. Mietvertrag:

- (1) Rechte aus dem Mietvertrag können nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter auf Dritte übertragen werden.
- (2) Das Fahrzeug darf nur von den im Fahrerdatenbogen genannten Personen gefahren werden. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Das Mietverhältnis endet zum vereinbarten Termin, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, verlängert sich das Mietverhältnis nicht automatisch. Abholung und Rückgabe erfolgen am vereinbarten Übergabeort/ im Angebot vereinbart.
- (4) Überzieht der Mieter die vereinbarte Mietdauer, hat der Vermieter Anspruch auf Erstattung des dem ihm entstandenen Schaden durch den Mieter. Mindestens jedoch den Tagesmietpreis gemäß Vertrag.

### 2. Kündigung; Zurückbehaltungsrecht; Unmöglichkeit:

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Findet eine ordentliche Kündigung statt, so hat diese schriftlich zu erfolgen – in diesem Fall finden die unter Absatz 3 dargestellten Stornobedingungen Anwendung.
- (3) Wird dem Vermieter nach Vertragsschluss die Bereitstellung des Fahrzeugs unmöglich, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, wird er von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine rechtzeitige Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor der Übergabe an den Mieter nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

### 3. Stornobedingungen:

- (1) Folgende Stornobedingungen kommen bei einer Kündigung zum Tragen:
  - bis 60 Tage vor dem Mietbeginn: 25 % des vereinbarten Mietpreises mind. jedoch 200,00 Euro
  - 30 Tage vor dem Mietbeginn: 50 % des vereinbarten Mietpreises mind. jedoch 200,00 Euro
  - 15 Tage vor dem Mietbeginn: 70 % des vereinbarten Mietpreises mind. jedoch 200,00 Euro
  - weniger als 15 Tage vor dem Mietbeginn: 90 % des vereinbarten Mietpreises mind. jedoch 200,00 Euro
  - am Tag des Mietbeginns: 100 % des vereinbarten Mietpreises
- (2) Der Vermieter empfiehlt dem Mieter ausdrücklich den Abschluss einer Reisekosten-Reiseabbruchs-Versicherung um den Schaden aus einem Abbruchgrund eines versicherten Ereignisses zu begrenzen. Der Mieter kann sich hierzu an dem Vermieter bezüglich Beratung und Abschluss wenden.



#### 4. Zustand des Fahrzeugs:

- (1) Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. Lackschäden, Dellen, Kratzer oder Parkrempel stellen keine Fahrzeugmängel dar, sofern die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Parteien halten den Zustand des Fahrzeugs bei Übergabe des Fahrzeugs gemeinsam im Übergabeprotokoll fest, welches Bestandteil des Mietvertrags ist. Hierzu sind auch Videoaufnahmen von beiden Parteien akzeptiert.
- (2.a.) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig von innen gereinigt an den Vermieter zurückzugeben. Kommt dieser der Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, kann der Vermieter Reinigungskosten in Höhe von bis zu 160 Euro Reinigungskosten in Rechnung stellen. Der Vermieter kann den entsprechenden Geldbetrag von der geleisteten Kautionsrückzahlung einbehalten.
- (2.b.) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt (Diesel und AdBlue) an den Vermieter zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Vermieter Aufwandskosten in Höhe von 120 Euro zu ersetzen. Der Vermieter kann den entsprechenden Geldbetrag von der geleisteten Kautionsrückzahlung einbehalten.
- (2.c.) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit gereinigtem WC-Tank und entleerten Wassertank an den Vermieter zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Vermieter Aufwandskosten in Höhe von 120 Euro zu ersetzen. Der Vermieter kann den entsprechenden Geldbetrag von der geleisteten Kautionsrückzahlung einbehalten.
- (3) Der Vermieter kann den Kautionsrückzahlungsanspruch des Mieters mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

#### 5. Nutzung; Tiere/ Haustiere; Fürsorgepflicht; Preise; Mindestmiettage; Kautionsrückzahlung; Selbstbeteiligung; Kilometer:

- (1) Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören erlaubt. Außerhalb dieser Grenzen besteht kein Versicherungsschutz. Es ist untersagt in Länder zu fahren in denen kein Versicherungsschutz besteht.
- (2) Das Rauchen im Fahrzeug ist strengstens untersagt. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er dem Vermieter Reinigungskosten in Höhe von 300 Euro zu ersetzen.
- (3) Gestattet ist nur die übliche Verwendung als Reise-Wohnmobil. Darüberhinausgehende Handlungen und illegale Tätigkeiten sind verboten.
- (4) Das Fahren ist nur denjenigen Personen gestattet die in Besitz einer gültigen in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis sind, gegen die kein Fahrverbot besteht und denen die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entzogen ist. Die Regelungen nach 1.(2) bleiben unberührt.
- (5) Das Fahrzeug darf nur im fahrtüchtigen Zustand gesteuert werden.



(6) Das Mitführen von Tieren/ Haustieren ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter gestattet.

(7) Der Mieter des Fahrzeuges ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Übergabe dieselbe Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug walten zu lassen, als wäre er der auf Werterhaltung bedachte Eigentümer. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass: (a) entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Fall von extremen Wetterbedingungen ergriffen werden, um eine Beschädigung des Fahrzeugs zu verhindern, (b) einer Gefahr durch absichtlicher Sachbeschädigung vorgebeugt wird, indem er das Fahrzeug auf eigene Kosten sicher abstellt, (c) bei Hinweisen auf betriebsbedingte Probleme des Fahrzeuges sich gemäß der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu verhalten (z.B. bei Aufleuchten einer Warn- oder Kontrollleuchte), (d) vor längeren Fahrten sicherzustellen, dass Ölstand und Reifendruck den Vorgaben des Herstellers entsprechen.

Schäden an der Markise sind nicht in der Vollkaskoversicherung inkludiert, sondern vom Mieter zu tragen. Eine Absicherung ist über eine Wohnmobilversicherung möglich. Sprecht uns an.

(8) Dem Mieter ist es nicht gestattet, technische oder auch vorübergehende, optische Änderungen am Fahrzeug vorzunehmen.

(9) Der Mieter ist für Verwarnungen, Bußgelder, Ordnungswidrigkeiten, Straftaten verantwortlich, die während der Mietzeit mit dem Fahrzeug begangen werden.

(10) Die Preise entsprechen unserer aktuellen Preisliste bzw. dem Vertragsinhalt

(12) Die Kautions beträgt 1.000 Euro und ist zusammen mit dem Restbetrag, 14 Tage vor Reiseantritt zu überweisen oder in bar bei Fahrzeugübergabe zu hinterlegen. Die Kautions wird mit dem Übergabeprotokoll bestätigt.

(13) Die Freikilometer sind auf 350 Km am Tag begrenzt. Ab 14 Tage Mietzeitraum, belaufen sich die Freikilometer auf 7.000 Km. Darüber hinaus wird eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro pro Km berechnet. Separate Absprachen können im Mietvertrag vereinbart werden.

(14) Im Schadensfall (Beschädigung) beträgt die Selbstbeteiligung je Schaden bis zu 1.000 €. Ist der Schaden geringer als 1.000 € wird die Differenz dem Mieter erstattet. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter ausdrücklich den Abschluss einer Selbstbehaltkosten-Versicherung (CDW). Hierzu kann der Mieter sich beim Vermieter beraten lassen und den Abschluss einer solchen Versicherung vornehmen.

## 6. Kleinreparaturen; Kraftstoffe; Öle:

(1) Die Kosten für Kraftstoff (Diesel, AdBlue) sowie notwendige Hilfs- und Betriebsstoffe während des Mietverhältnisses sind vom Mieter zu tragen. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Mieter hat das Fahrzeug am Ende der Mietdauer vollgetankt mit Diesel und AdBlue zurückzugeben; andernfalls siehe 3.2.b.

(2) Notwendige Reparaturen zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Fahrzeuges bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Mieter im Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter selbst vornehmen oder durch eine Fachwerkstatt vornehmen lassen. Kosten werden dem Mieter nur gegen Vorlage des Belegs erstattet. Das beschädigte/getauschte



Teil ist dem Vermieter am Ende der Mietzeit zu übergeben. Eigenleistungen bei der Reparatur durch den Mieter werden nicht berücksichtigt.

## 7. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden; technische Defekte:

- (1) Sollten nach Beginn der Mietdauer und Übergabe des Fahrzeugs technische Defekte eintreten, die die Gebrauchstauglichkeit in erheblichem Maße beeinträchtigen und die der Mieter durch Ausübung der Sorgfaltspflichten nicht hätte verhindern können und ist es nicht möglich, durch kurzfristige Reparaturen die Tauglichkeit wiederherzustellen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.
- (2) Für den Fall dass eine oben genannte Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit vorliegt, kann der Mieter eine Minderung um 1/24 des Tagesmietpreises pro angefangener Stunde verlangen, solange die Beeinträchtigung besteht. Bei einer fristlosen Kündigung im oben genannten Fall verzichtet der Mieter auf weitergehende Ansprüche, außer die Beeinträchtigung entstand aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten durch den Vermieter. Ansprüche wegen Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben bleiben unberührt.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter technische Defekte am Fahrzeug unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls mit einer Fotodokumentation zu unterstützen. Kommt der Mieter dieser Meldepflicht nicht nach, hat der Mieter dem Vermieter den daraus resultierenden Folgeschaden zu ersetzen.
- (4) Für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, haftet der Mieter in gesetzlichem Umfang. In dem Fall gelten Absatz (1) und (2) nicht.

## 8. Verkehrsunfälle:

- (1) Mieter, Beifahrer und Mitreisende sind bei Verkehrsunfällen verpflichtet, dem Vermieter alle Daten in Textform mitzuteilen, die der Vermieter zur Durchsetzung seiner Ansprüche benötigt.
- (2) Sollte aufgrund eines Verkehrsunfalles die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges wesentlich eingeschränkt sein, sind beide Parteien zur fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.
- (3) Bei Verkehrsunfällen, Bränden, Wildschäden und sonstigen Schäden ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die örtliche Polizei zur ordnungsgemäßen Aufnahme des Unfalls hinzuzuziehen. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über den Vorfall in Kenntnis zu setzen und ihm einen umfassenden Bericht einschließlich Skizze und Fotos zukommen zu lassen. Sollten an einem Unfall dritte Personen beteiligt gewesen sein, so muss der Mieter die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, die KFZ-Haftpflichtversicherungen der Fahrer sowie Namen und Anschriften der Fahrer und Zeugen dokumentieren und bei Bedarf dem Vermieter vorlegen.



## 9. Haftung des Vermieters:

(1) Für die Eignung des Fahrzeugs für den vom Mieter vorgesehenen Zweck übernimmt der Vermieter keine Gewähr.

(2) Soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertraute und vertrauen durfte); in diesem Fall ist die Haftung des Vermieters doch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus dem vorgenannten Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter vorsätzlich handelt oder eine Garantie übernommen oder arglistig einen Mangel verschwiegen hat.

## 10. Gerichtsstand; Sonstiges:

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CSIG) gilt nicht. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Mieter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, legen die Parteien als Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Mietvertrag das Gericht fest, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

3) Sollte eine der Regelungen in diesen Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Stand Dezember 2019